

# Übungen im Handels- und Wirtschaftsrecht FS 2008

**Dr. Simon Schlauri**

## Fall Nr. 3

### Der Appel und das Ei

Die Firma Apple, Inc. mit Sitz in Kalifornien führt im Januar 2008 das im Ausland schon länger erhältliche „iPhone“ auch in der Schweiz ein. Camillus findet, er müsse dieses allseits gelobte Gerät unbedingt haben und begibt sich in die nächste Verkaufsstelle des Schweizer Mobilfunkanbieters TDC (mit seiner Marke Sunrise). Der dortige Verkäufer erklärt ihm allerdings, leider sei das Gerät aufgrund eines so genannten „SIM-Lock“ nur mit der Netzbetreiberin Swisscom in Betrieb zu nehmen, die erst noch einen besonders saftigen „iPhone-Tarif“ für das Telefonieren und den Internetzugang über das Mobilfunknetz verlange. Camillus verlässt daraufhin das Geschäft unverrichteter Dinge und schlechter Laune.

In der Tat haben Apple und Swisscom ein Arrangement des Inhaltes getroffen, wonach Swisscom das exklusive Recht erhält, das iPhone in der Schweiz zu vertreiben und auf ihrem Mobilfunknetz zu betreiben. Im Gegenzug erhält Apple von Swisscom eine Beteiligung von 25% an den von den Käufern des iPhone auf ihrem Netz generierten Umsätzen. Apple und Swisscom einigten sich zudem darauf, dass der vom Endverbraucher effektiv zu bezahlende Minutenpreis für das Telefonieren mit dem Gerät auf Schweizer Mobilfunknetze zwischen 40 und 60 Rappen zu liegen habe.

Apple hat sich für Swisscom entschieden, weil das Unternehmen sich verspricht, durch einen Exklusivvertrag mit der Swisscom, die 65% Marktanteil im Mobilfunkbereich hat, mehr Kunden anzulocken als durch einen Vertrag mit einem der übrigen Mobilfunkanbieter. Auch für die kommenden Jahre erwartet Apple ferner konstante Erträge, weil Swisscom seit drei Jahren trotz seiner im Vergleich mit der Konkurrenz im Schnitt rund 25% höheren Preisen kaum Marktanteile eingebüsst hat.

Frage 1) Könnte sich Camillus gegen die Vorgehensweise von Apple und Swisscom wehren?

Frage 2) Könnte TDC allenfalls in rechtlicher Hinsicht etwas tun, um seinen Kunden das iPhone doch noch anbieten zu können?

Hinweise:

Prüfen Sie den Sachverhalt einzig aus wettbewerbsrechtlicher Perspektive.

Der Sachverhalt weicht teils von der Wirklichkeit ab und soll zu keinen Rückschlüssen auf die tatsächlichen Verhältnisse Anlass geben.